

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Evaluation Strafrecht AT I

Wie haben Sie die Vorlesungen im Strafrecht bisher erlebt?

Geben Sie uns ein **Feedback**

Per Smartphone oder Notebook über folgenden Link:

www.gsw.uzh.ch/surveys

Passwort: Thommen



Fall «Adeline»

12. September 2013:

- Sozialtherapeutin Aline Morel begleitet den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie.
- Auf dem Weg kauften sie das Messer zur Pflege der Hufe, mit dem A.M. später ermordet wird.
- Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon, Veronique Merlini, habe Gefährlichkeit nicht genügend abgeklärt.



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Gewisse Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Rechtswidrigkeit

- Fahrradunfall in der Wildnis
- Mitreisender Arzt hat kein sterilisiertes Operationsbesteck.
- Operation gelingt, führt aber zu einem schweren Infekt und schliesslich zu einer Nekrose im Fussgelenk.



Rechtswidrigkeit

- Sturzbetrunkener Fahrer fährt angeheiterte Beifahrerin nach Hause.
- Beifahrerin wird bei Unfall getötet.



Rechtswidrigkeit

- Alfred (15) und Karl (15) kehren von Pfadfinderübung heim.
- Metzger Lehmann und Abwart Solenthaler, beide betrunken, nahmen Knaben Fahrrad weg.
- Knaben wenden sich an Pfadfinderführer Koller
- Koller bewaffnet sich und stellt Diebe zur Rede.
- Lehmann geht Koller an Gurgel.
- In Auseinandersetzung löst sich ein Schuss, der Lehmann tötet.



BGE 79 IV 148

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

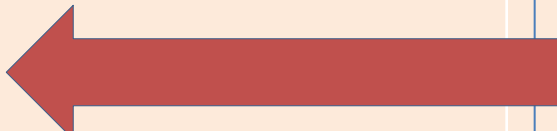
Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Schuld in der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Vorsatz/Fahrlässigkeit 	Vorwerfbarkeit



Schuld nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	<p>I. Tatbestandsmässigkeit Ungewolltes Bewirken Erfolg Tun/Unterlassen Tatbestandsmässiger Erfolg Natürliche Kausalität</p> <p>Verletzung einer Sorgfaltpflicht Sorgfaltsnorm Vorhersehbarkeit (Adäquanz) Vermeidbarkeit (BGer) Risikozusammenhang (h.L.)</p>		Unrecht
Rechtswidrigkeit	<p>Objektive Zurechnung Unerlaubtes Risiko Selbstverantwortung Schutzzweck</p> <p>II. Rechtswidrigkeit</p>		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Schuldfähigkeit

Zwei 9-Jährige setzen
beim «Zündeln» mit
Feuerwerkskörpern Haus
in Brand.



Schuld: Verbotskenntnis

Hundebesitzer vergisst
seinen Hund im Auto.
Dieser kann von Polizei in
letzter Sekunde noch
gerettet werden.



Schuld: Verbotskenntnis

Art. 26 - Tierschutzgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. ein Tier misshandelt,
vernachlässigt, es unnötig überanstrengt ...

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Subsidiaritätstheorie

Conditio sine qua non – Formel

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Pflichtwidrige Unvorsicht Art. 12 Abs. 3

Nach Lauf Dinge/Lebenserfahrung vorhersehbar

Wahrscheinlichkeits-/Risikoerhöhungstheorie

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



II. Rechtswidrigkeit

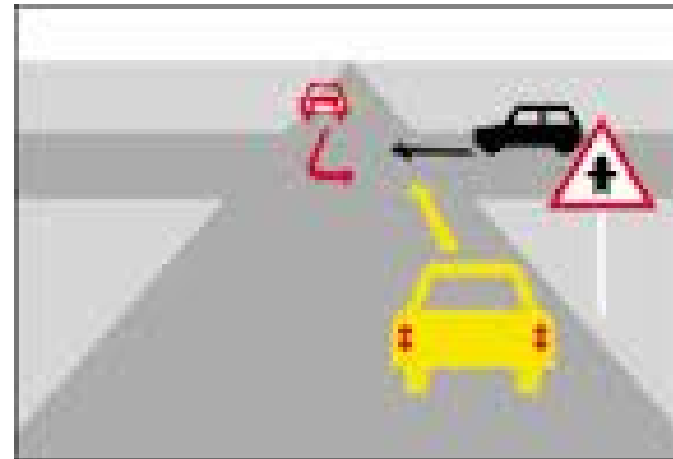
III. Schuld

Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

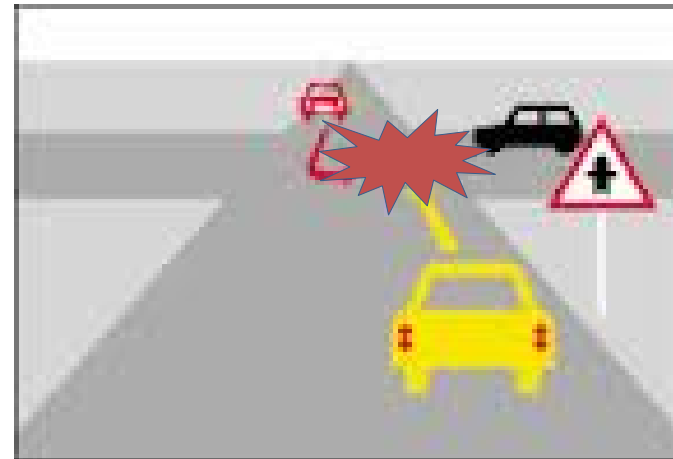
Vertrauensgrundsatz

- Gelbes Auto fährt auf Hauptstrasse geradeaus
- Schwarzer Wagen muss warten
- Muss Gelb mit einer Verletzung des Vortrittsrechts rechnen?



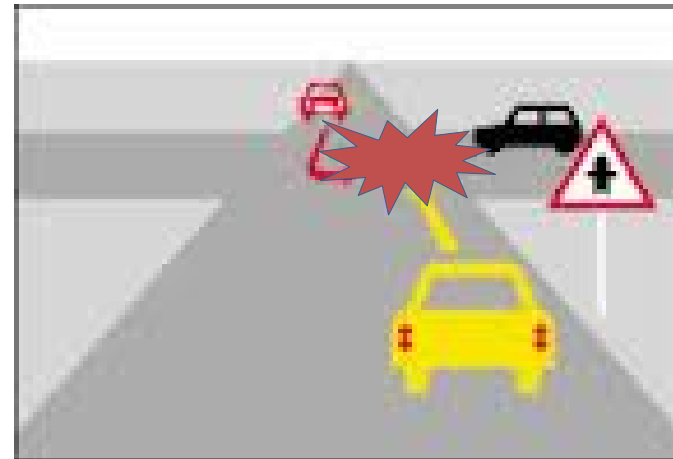
Vertrauensgrundsatz

- Kollision Schwarz und Gelb
- Fahrer Schwarz stirbt
- Gelb hat Tod natürlich kausal verursacht
- Vorhersehbarkeit/Adäquanz?
- Missachtung Vortrittsrecht ist nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung
- Muss gelb Geschwindigkeit drosseln, um rechtzeitig anhalten zu können?
- Nein, VortrittsRECHT!



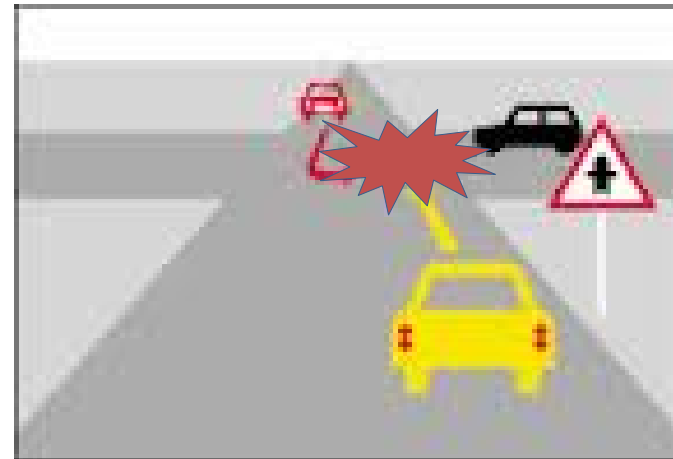
Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282: Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.



Vertrauensgrundsatz = Erlaubtes Risiko

- Gelb darf darauf vertrauen, dass Schwarz Vortrittsrecht respektiert.
- Das Verhalten von Gelb liegt innerhalb des erlaubten Risikos.



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282:

Kein Vertrauen

- Wenn bereits Anzeichen für Fehlverhalten Strassenbenützer
- Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

Art. 26 SVG – Grundregel

2 Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
 - a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
3. Übernahmefahrlässigkeit
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt
4. Versuch

Täterschaft und Teilnahme

Eiliger Fahrgast überredet Taxifahrer, mit übersetzter Geschwindigkeit zum Flughafen zu fahren. Unfall mit Toten.



Täterschaft und Teilnahme

- Zwei Jugendliche rollen je einen grossen Stein die Tössböschung hinunter.
- Fischer wird getötet.
- Von welchem Stein unklar



Rolling Stones Fall
BGE 113 IV 58

Mittäterschaft beim
Fahrlässigkeitsdelikt?

Täterschaft und Teilnahme

- Täter **Vorsatzdelikt** ist, wer Deliktserfolg willentlich verwirklicht.
- Beim **Fahrlässigkeitsdelikt** ist jeder Täter, der durch sorgfaltswidriges Verhalten zur Deliktsverwirklichung beiträgt.



Täterschaft und Teilnahme

- Taxigast ist FahrlässigkeitsTÄTER, da seine Überredung sorgfaltswidrig zum Unfall beigetragen hat.
- Jugendlicher, der Stein nicht gerollt hat, ist Fahrlässigkeits-TÄTER, da er Erfolg durch gemeinsamen Tatentschluss sorgfaltswidrig mitverursacht hat.



Täterschaft und Teilnahme

- Schlagfrau weiss, dass Ruderin auf der Bugposition (Nr. 1) nie nach hinten schaut.



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
 - a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am
Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer



Adeline Morel Fabrice Anthamatten

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer

Dossier
Der Fall Adeline

Die Frau, die sich nicht gerne dreinreden liess

Affäre Adeline: Die Chefin des Zentrums La Pâquerette, Véronique Merlini, hat Vergewaltiger Fabrice Anthamatten den verhängnisvollen Freigang ermöglicht. Ist Merlini eine starrsinnige Idealistin?



Stichworte

[Der Fall Adeline](#)
[Justiz](#)

Bildstrecke



Der Fall Adeline M. Der verurteilt Vergewaltiger Fabrice A. ermordet seine Therapeutin Adeline M. Nach seiner Flucht kann ihn die Polizei an der Grenze zu Frankreich verhaften.

Artikel zum Thema

Die Ignoranz wird nun bestraft



Seit dem Tötungsdelikt an Adeline M. krankgeschrieben: Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette, Véronique Merlini. Bild: Pixsil

Anja Burri
Bundeshausredaktorin
[@AnjaBurri](#)

11.10.2013

Teilen 73
Tweets
Mail 4

Feedback

Nach dem Mord an der Genfer Sozialtherapeutin Adeline wiegen die Vorwürfe gegen das sozialtherapeutische Zentrum La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon schwer: Das Zentrum habe vor lauter Wiedereingliederung des Täters Fabrice Anthamatten vergessen, an den Schutz der Allgemeinheit zu denken. Zu diesem Schluss kommt der ehemalige Genfer Sicherheitsdirektor Bernard Ziegler in seiner Administrativuntersuchung.

Hinter der Philosophie von La Pâquerette steht Direktorin Véronique Merlini. Sie leitet das Zentrum seit 13 Jahren, insgesamt arbeitet sie seit 25 Jahren für die Institution für

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Übernahmefahrlässigkeit

Wer nicht die Fähigkeit hat,
eine bestimmte Tätigkeit mit
der nötigen Sorgfalt
auszuführen, darf sie gar
nicht ausüben.



Der Kurpfuscher,
Jan Steen

Übernahmefahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Übernahmeverschulden
= Einschränkung
Vermeidbarkeit
- Fehlende Fähigkeit,
pflichtgemäss zu
handeln/Erfolg zu
vermeiden, entlastet
niemanden.

Übernahmefahrlässigkeit

Wer etwas nicht weiss,
muss sich informieren.

Wer etwas nicht kann,
muss es lassen.



Claus Roxin

Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Versuch?



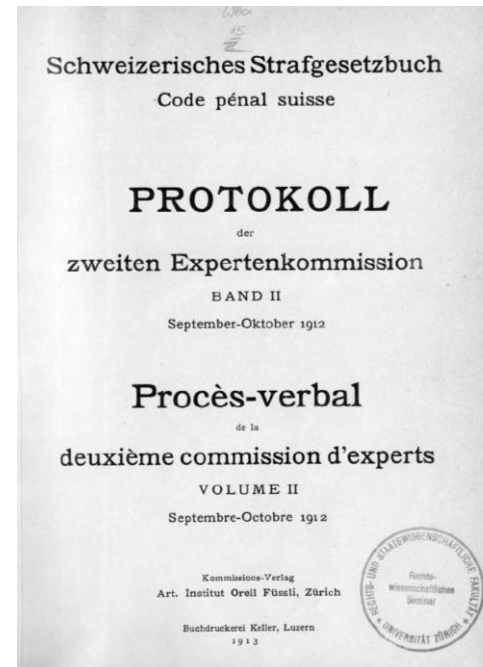
Nicht bestätigt

Das Amtsgericht Olten-Gösgen unter dem Vorsitz von Barbara Hunkeler und den beiden Amtsrichterinnen Gisela Stoll und Heidi Ehrsam sah den Vorhalt der versuchten fahrlässigen Tötung nicht bestätigt.

Sonderprobleme

«Der Versuch fahrlässiger
Tötung ist begrifflich
ausgeschlossen.»

Emil Zürcher



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ≠ • Kausal./Zurechnung ≠ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz ✓ • Wissen ✓ • Willen ✓ 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	Versuch: <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen aller subj. TB-Elemente - Nicht alle obj. TB-Elemente erfüllt - Kein subjektiver Tatbestand im FL-Delikt - Deshalb Kein Versuch bei FL 		
Schuld			

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Fahrlässige Unterlassung

Fahrlässige Unterlassung

I. Gegenstand Vorlesung

II. Lehre/Rechtsprechung

II Grundlagen

IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe

V. Deliktskategorien

VI. Deliktsaufbau

VII. Tatbestand/Handlungslehren

VIII. Kausalität/Zurechnung

IX. Vorsätzliche Begehung

X. Rechtswidrigkeit

XI. Schuld

XII. Versuch

XIII. Täterschaft und Teilnahme

XIV. Vorsätzliche Unterlassung

XV. Fahrlässige Begehung

XVI. Fahrlässige Unterlassung

Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt

Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Liegt ein Unterlassen vor?

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht...

... durch den Garanten

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fahrlässige Unterlassung

«Dem Beschwerdeführer ist eine Handlung vorzuwerfen, denn die erwähnte **Mitteilung** an die Stadt Uster, die Konstruktion der aufgehängten Hallenbaddecke befinde sich in einwandfreiem Zustand, stellt eine **Tätigkeit** dar»



BGE 115 IV 199 –
Hallenbad Uster

BGE 91 IV 117 – Val Selin

Willy Bogner hatte 13 «Weltklasse-Skifahrer» angeworben, um mit ihnen einen Film im Engadin zu drehen. Zu diesem Zweck sah er auf den 12. April 1964 eine Abfahrt im Val Selin unterhalb der Felsköpfe Trais Fluors vor. Das genannte Tal war durch verschiedene Verbots- und Warntafeln wegen Lawinengefahr gesperrt. Während Tagen vor dem festgesetzten Zeitpunkt ist die Öffentlichkeit durch die vom Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung herausgegebenen, durch Presse, Telefon (Nr. 162) und Rundspruch verbreiteten Berichte vor erhöhter Lawinen- und Schneebrettgefahr in den betreffenden Höhenlagen gewarnt worden. Eine besondere Warnung dieser Art erfolgte am 12. April 1964 durch Lautsprecher am Ausgangspunkt der von Bogner und seiner Gruppe benutzten Skiliftanlage in Marguns für das Val Selin. Endlich wurde Bogner am Morgen des gleichen Tages durch den SOS-Pistenwart Christian Tischhauser noch persönlich auf die Sperrung des für das Filmunternehmen gewählten Gebietes aufmerksam gemacht. Dessen ungeachtet schritt Bogner zur Ausführung seines Vorhabens. Mit ihm an der Spitze liess er um ca. 10 Uhr die mitgeführten Skiläufer in Einerkolonne den bereits von der Sonne beschienenen Südwesthang des Val Selin hinunterschwingen. Nachdem er den untersten Drittel des Hanges erreicht hatte, löste sich unter den Füßen der nachfolgenden Skifahrer ein Schneebrett; beinahe gleichzeitig setzte sich am gegenüberliegenden Südosthang ein weiteres Schneebrett in Bewegung. Die niederstürzenden Schneemassen überschütteten verschiedene Teilnehmer der Gruppe, unter ihnen Barbara Henneberger und Bud Werner, die dabei den Tod fanden.



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht...

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

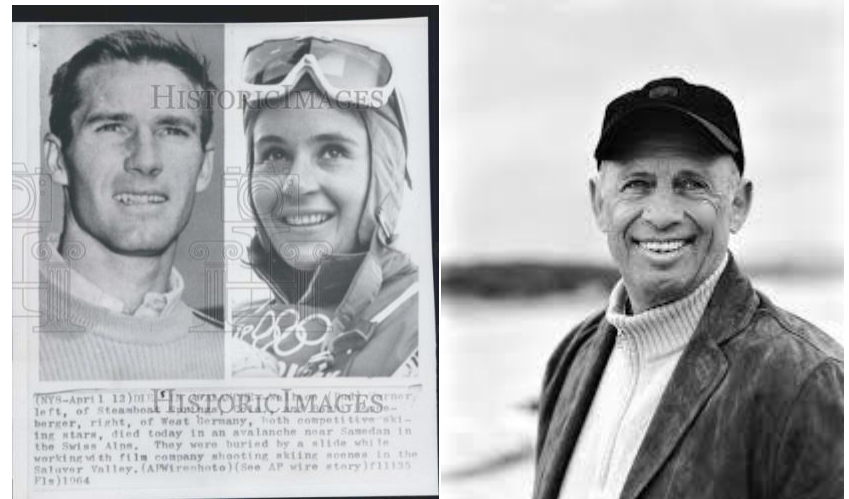
Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

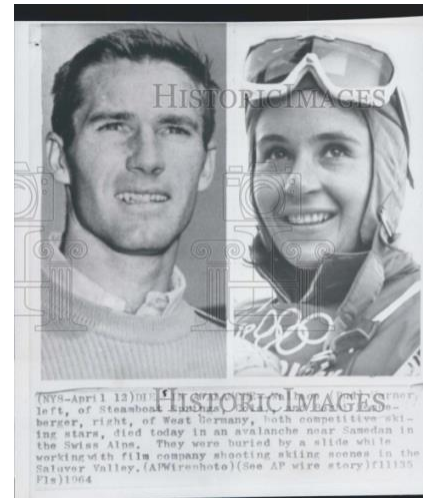
II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässige Unterlassung

BGE 91 IV 117 – Bogner Val Selin
Bei den Dreharbeiten zu Bogners Film „Skifaszination“ wurden 1964 seine damalige Freundin, die Skifahrerin Barbara Henneberger, und der US-Skistar Bud Werner von einer Lawine getötet. Unter der Führung Bogners waren sie in einem lawinengefährdeten Gebiet unterwegs gewesen. Ein Schweizer Gericht verurteilte Bogner daraufhin wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Monaten Gefängnis auf Bewährung.



Fahrlässige Unterlassung

- Am 19. Januar 2008 gegen 14.30 Uhr gingen im Skigebiet «Rothorn» Zermatt spontan zwei Lawinen nieder.
- Die Lawinen verschütteten die nicht gesperrte Piste Nr. 14/15 "Tufterchumme» und töteten A.
- X. war Pisten- und Rettungschef Nord der Zermatt Bergbahnen AG. und für die Sicherheit im Skigebiet "Rothorn" verantwortlich.
- Trotz Erkennen der kritischen Lawinensituation sperrte er die Piste nicht.



BGE 138 IV 124

Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Liegt ein Unterlassen vor?

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht...

... durch den Garanten

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Fahrlässigkeitshaftung?

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

Velofahrer stirbt nach Kollision mit Fussgänger

Zwei 23-jährige Schweizer wegen fahrlässiger Tötung zu bedingten Geldstrafen verurteilt

Zwei Fussgänger sind genau zur gleichen Strafe verurteilt worden, obwohl nur einer von ihnen mit einem Velofahrer kollidierte, der an den erlittenen Verletzungen starb.

Tom Felber

Es war morgens um 3 Uhr 20, als zwei 18-jährige Schweizer Schüler im Januar 2009 die Weinbergstrasse in Zürich I betraten, um sie zu überqueren. Ein talwärts fahrender, ebenfalls 18-jähriger afghanischer Velofahrer, der ohne Licht unterwegs war, prallte gegen den einen Fussgänger, erlitt dabei schwere Kopfverletzungen und starb sieben Stunden später im Spital. Der angefahrene Fussgänger erlitt nur unbedeutende Verletzungen. Sein Blutalkoholwert ergab rund 2 Promille. Die Blutprobe beim Velofahrer war negativ.

Verweigerung der Aussage

Beide Schüler wurden wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Die Staatsanwältin verlangte identische bedingte Geldstrafen von 120 Tagessätzen zu 80 Franken. Laut Anklage war beiden Beschuldigten bewusst, dass es tödliche Folgen haben kann, wenn sie einem Zweirad-

lenker auf einer abfallenden Strasse den Vortritt nicht gewähren. Sie hätten «die gut überschaubare und beleuchtete Fahrbahn» nicht pflichtgemäss aufmerksam beobachtet, bevor und während sie diese betreten hätten. Der Velofahrer sei aus einer Distanz von mindestens 70 Metern und während einer Dauer von mindestens acht Sekunden vom Trottoir und von der Strasse auf Höhe des Unfallortes sichtbar und erkennbar gewesen.

Gleiches Verschulden

Die inzwischen 23-jährigen Beschuldigten verweigerten vor Gericht auf Anraten ihrer Anwälte Aussagen zur Sache. Beide Verteidiger plädierten auf Freisprüche. Sie erklärten unter anderem, in der Anklage fehle die Umschreibung eines Kausalzusammenhangs und die Angabe von Kollisionspunkt und Positionen. Über den Grund der Kollision könne nur spekuliert werden. Es könne auch sein, dass der Velofahrer einen Fahrfehler begangen habe. Zudem hätten beide Fussgänger unabhängig voneinander die Strasse überquert. Es sei nicht möglich, dass die Anklage beide gleich behandle. Bei Fahrlässigkeit gebe es keine Mittäterschaft. Während einer späteren Rekonstruktion am Unfallort habe sich zudem gezeigt, dass die Sichtbarkeit des Velofahrers wesentlich

schlechter gewesen sei als in der Anklage angegeben.

Das Gericht verurteilte trotzdem beide jungen Männer wegen fahrlässiger Tötung zu den beantragten bedingten Geldstrafen. Die Einzelrichterin begründete, die Rekonstruktion habe im Gegenteil eben gezeigt, dass die Beschuldigten den Velofahrer in Bewegung mindestens fünf Sekunden vor dem Aufprall gut hätten sehen müssen, wenn sie die nötige Aufmerksamkeit hätten walten lassen. Aufgrund von Aussagen der Beschuldigten bei der Polizei sei auch klar, dass sie sich zum Zeitpunkt der Kollision einen Meter hintereinander auf der Strasse befunden hätten. Ihre Sorgfaltspflichtverletzung bestehe darin, dem Velofahrer den Vortritt nicht gewährt zu haben. Eine grundsätzliche Vorausschbarkeit sei klar gegeben. Es seien in Zürich viele Velofahrer nachts ohne Licht unterwegs. Das Verhalten des Velofahrers sei deshalb nicht so unerwartet. Das Verschulden sei für beide Beschuldigten gleich, sie hätten aber nicht böswillig, sondern einfach gedankenlos gehandelt. Auf den individuellen Kausalverlauf des Unfalls ging die Einzelrichterin gar nicht ein. Beide Verteidiger erklärten noch im Gerichtssaal, dass sie in Berufung gehen.

Urteil GG130211 vom 27. 2. 14, noch nicht rechtskräftig.